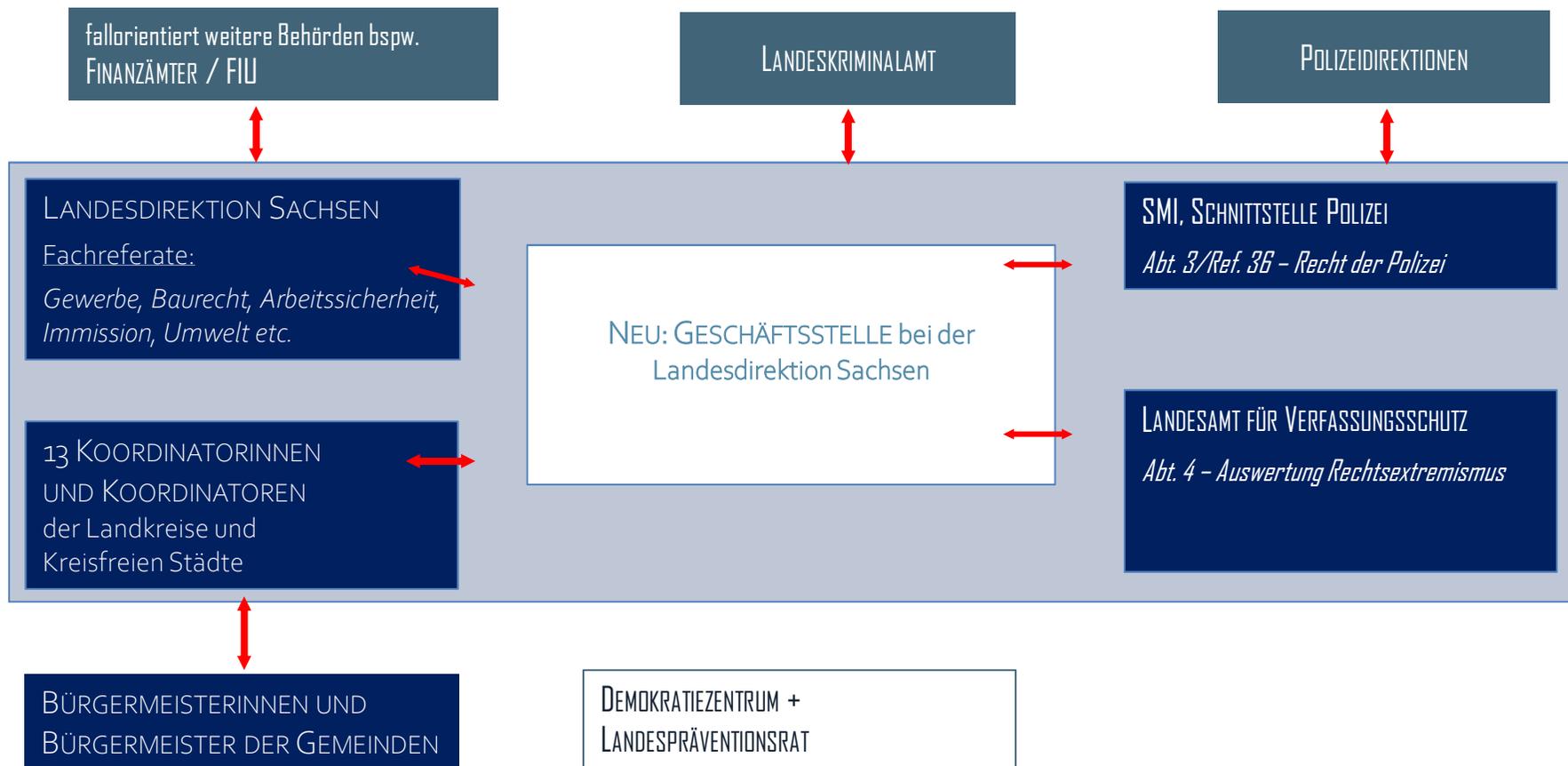


# Vorstellung Expertennetzwerk Rechtsextremismus



## Aufgaben und Ziele Expertennetzwerk Rechtsextremismus



# Anforderungen an Rechtsverordnung nach Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Gesetzliche Grundlage: § 8 SächsLadÖffG

Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 8 Abs. 1	Öffnung von Verkaufsstellen aufgrund regionalem Ereignis nach § 8 Abs. 2
<p>Abgrenzung Abs. 1 und Abs. 2: wirkt sich ein Ereignis nur auf bestimmten Gemeindeteil aus und werden im Wesentlichen nur Bewohner dieses Teils durch das Ereignis angezogen, ist von einem regionalem Ereignis nach Abs. 2 auszugehen – wirkt sich Anziehungskraft über den Bereich hinaus ist, liegt besonderes Ereignis nach Abs. 1 vor</p>	
<p>Max. 4 verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass</p>	<p>Max. 8 verkaufsoffene Sonntage aufgrund besonderer regionaler Ereignisse</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorliegen besonderer Anlass → muss besondere Bedeutung für jeweilige Gemeinde haben und geeignet sein Auswirkungen auf gesamtes Gemeindegebiet oder wesentliche Teile davon entfalten</li> <li>- Anlassgebendes Ereignis muss prägend Wirkung entfalten (nicht lediglich die Öffnung der Verkaufsstätte) ggü. Geschäftstätigkeit, d.h. Ladenöffnung an sich hat nur geringe prägende Wirkung (=Annex)</li> <li>- Bsp.: Stadt-, Volksfeste, jahreszeitliche Feste, Weihnachtsmärkte, Jubiläen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionales Ereignis muss hohen örtlichen Bezug aufweisen</li> <li>- Nur Öffnung derjenigen Verkaufsstellen, welche von regionalem Ereignis direkt oder indirekt betroffen sind bzw. räumliche Nähe aufweisen</li> </ul>

# Anforderungen an Rechtsverordnung nach Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass § 8 Abs. 1	Öffnung von Verkaufsstellen aufgrund regionalem Ereignis § 8 Abs. 2
<p>Öffnungsmöglichkeit kann sich auf gesamte Gemeindegebiet und alle Verkaufsstellen oder auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige nach Satz 4 beschränken → bei gesamten Gemeindegebiet müssen aber rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen</p>	<p>detaillierte Bezeichnung des betroffenen Gebietes</p>
<p>BVerwG hohe Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Enges räumlichen Verhältnis zwischen Ladenöffnung und anlassgebender Veranstaltung → Veranstaltung muss Hauptanlass für Besucher sein und im Vordergrund stehen, so dass Ladenöffnung nur gering prägende Wirkung hat; <u>nicht</u>: wirtschaftliche Interessen</li> <li>- Erstellung Prognose: Besucherströme, die durch den konkreten Anlass ausgelöst werden, muss die Anzahl der Besucher übersteigen, welche lediglich aus Anlass der Ladenöffnung kämen → nur dann liegt besonderer Anlass vor und Ladenöffnung ist zulässig</li> </ul> <p>Prognosen können sich stützen auf (entsprechender Nachweis ist beizufügen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besucherfrequenzmessung (Erhebung der Passantenströme während der Öffnungszeiten der Geschäfte)</li> <li>- Kundenherkunftserhebungen (Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherströmen vs. Besonderes Ereignis)</li> <li>- Motivbefragungen (Kommen Besucher aufgrund der Veranstaltung, also anlassbezogen oder wegen Geschäftsöffnung?)</li> <li>- Angaben aus Vorjahren</li> </ul> <p>Für den Vergleich der Besucherzahlen ist Dauer der geplanten Ladenöffnung heranzuziehen (nicht gesamte Tag)</p>	

# Anforderungen an Rechtsverordnung nach Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

## Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass § 8 Abs. 1

## Öffnung von Verkaufsstellen aufgrund regionalem Ereignis § 8 Abs. 2

- Wird keine Prognose erstellt bzw. abgegeben, ist die Rechtsverordnung aufgrund des Verstoßes gegen § 8 I SächsLadÖffG rechtswidrig
- SächsLadÖffG regelt keine Fachaufsicht → Gemeinde führen die Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus
- Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des SächsLadÖffG obliegt dem Landkreis die Rechtsaufsicht (§§ 111 Abs. 1, 112 SächsGemO) → hier wird auch VO auf Rechtmäßigkeit überprüft, d.h. Einhaltung der Vorgaben der Rechtsprechung und des Handlungsleitfadens des SMWA vom Dezember 2017

# Umgang mit fehlender Jahresabschlüsse und Auswirkung auf die Haushalte

## [Rundschreiben Kommunalaufsicht vom 04.08.2023:](#)

- Nach Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)) müssen bis 31.12.2026 alle Jahresabschlüsse bis 2025 festgestellt sein
- Wird künftig ein Beschluss der Verwaltungsvereinbarungen zur Auf- und Feststellung der JA's durch Stadt- bzw. Gemeinderäte benötigt → keine Bestätigung der Verwaltungsvereinbarung, wenn Auf- und Feststellung der JA's nach 2026
- Für Bestätigung künftiger Haushalte gilt: Haushaltsplan muss Nachweis beigefügt werden, dass Mittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen → Darstellung der Entwicklung der Höhe der Rücklagen und des Basiskapitals ab dem Zeitpunkt des letzten festgestellten JA's unter Einbeziehung der vorläufigen Ergebnisse → ansonsten: keine Bestätigung der Haushalte
- Hinweis für Doppelhaushalte: Feststellung der Haushaltsjahre in 2 Beschlüssen für die einzelnen Jahre

## [Übersicht JA der Kommunen](#)

## Rundschreiben Neutralitätspflicht im Wahlkampf

Rundschreiben mit Hinweisen zur Neutralitätspflicht im Wahlkampf erreicht Sie demnächst.